

Ordnung über die Zulassung zum Studium im Bachelor-Studiengang Religionspädagogik und Soziale Arbeit der Fakultät V Diakonie, Gesundheit und Soziales der Fachhochschule Hannover

Besonderer Teil (ZulO-BA, TI.B)

Veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 6/2010 vom 5.10.2010

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Teil der Zulassungsordnung / ZulO-BA, TI.A) vom 26.06.2006 (Verk.Bl.Nr.6/2006) für grundständige, örtlich zulassungsbeschränkte Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Hannover.

§ 2

Auswahlverfahren

(1) Die nach Vergabe der Studienplätze gem. Quotierung (§ 4 Hochschul-Vergabeverordnung) und Bevorzugte Auswahl (§ 6 Hochschul-Vergabeverordnung) noch zu vergebenden Studienplätze werden zu 10% nach Wartezeit und zu 90% nach dem besonderen Auswahlverfahren der Hochschule vergeben. Die Studienplätze im Auswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert mit den gewichteten Kriterien gem. § 11 Absatz 3 Hochschul-Vergabeverordnung vergeben.

(2) Es werden Ranglisten gebildet. Bei Ranggleichheit gilt jeweils § 13 der Hochschul-Vergabeverordnung.

§ 3

Besonderes Auswahlverfahren

(1) Im besonderen Auswahlverfahren wird eine gewichtete Gesamtnote gebildet, die sich zusammensetzt aus: der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit dem Gewichtungsfaktor 51% und der besonderer Eignung für den Studiengang mit dem Gewichtungsfaktor von 49%.

(2) Die besondere Eignung wird über ein ehrenamtliches Engagement in einem kirchlichen oder diakonischen Arbeitsfeld über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren festgestellt. Die Nachweise über ehrenamtliches Engagement müssen vom jeweiligen Träger der Einrichtung qualifiziert bescheinigt werden. Diese Bescheinigungen müssen präzise Angaben über den Zeitraum und über die Tätigkeitsmerkmale beinhalten. Die besondere Eignung kann auch mittels einer schriftlichen Empfehlung von einer/m hauptberuflichen kirchlichen Mitarbeitenden oder von einer Lehrkraft für den schulischen Religionsunterricht festgestellt werden. Eine schriftliche Empfehlung muss mindestens eine DIN A4-Seite umfassen; die Zugehörigkeit der empfehlenden Person zu einer der o. g. Gruppen ist ebenfalls in geeigneter Form nachzuweisen.

Vorstehend genannte Nachweise sind bis zum Bewerbungstichtag in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Anderenfalls ist eine begünstigende Bewertung nicht möglich. Sind entsprechende Nachweise über ehrenamtliches Engagement bzw. ist eine Empfehlung nicht vorhanden, so werden diese fehlenden Kriterien mit 4 Punkten (ausreichend) bewertet.

(3) Bei den Berechnungen zur Gesamtnote wird nach zwei Nachkommastellen abgeschnitten.

§ 4

Weitere Zugangsvoraussetzung

Zulassungsvoraussetzung ist vor Studienbeginn ein 6-wöchiges ganztägiges Vorpraktikum in einem einschlägigen sozialdiakonischen oder religionspädagogischen Tätigkeitsfeld. Die Anleitung durch eine diakonische oder pädagogische Fachkraft sollte gewährleistet sein. Einschlägige Vorerfahrungen (Zivildienst, Freiwilliges Soziales Jahr oder berufliche Tätigkeiten in Einrichtungen der diakonischen, sozialen oder religionspädagogischen Arbeit) können auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden. Das Vorpraktikum kann auch halbtags über 12 Wochen abgeleistet werden.

§ 5

Zulassung und Immatrikulation

Zulassung und Immatrikulation regelt der allgemeine Teil (ZulO, TI.A.)

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Hannover in Kraft.

Beschluss des Präsidiums: 14.9.2010

Verkündungsblatt: Nr. 6/2010 der FHH: 5.10.2010